

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN KLA

ÜBERARBEITET AM: 1. JUNI 2025

- 1. VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN.** Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Bedingungen“) sind in Bezug auf den Kauf bestellter Produkte die ausschließliche und verbindliche Vereinbarung zwischen der KLA als einkaufendem Unternehmen („KLA“), wenn KLA eine Bestellung, Änderung einer Bestellung, eine Leistungsbeschreibung oder eine sonstige Bestellung (jeweils eine „Bestellung“) an dasjenige Unternehmen tätigt oder herausgibt, an das die betreffende Bestellung gerichtet ist oder das eine solche Bestellung erfüllt („Zulieferer“). Jeder Verweis auf „KLA“ in den vorliegenden Bedingungen oder in einer geltenden Bestellung gilt für das erwerbende Unternehmen, jedes seiner Mutterunternehmen und für alle direkt oder indirekt im Besitz oder unter seiner Kontrolle stehenden Tochtergesellschaften. Im Zusammenhang mit vorliegenden Bedingungen steht der Begriff „Produkte“ für die Waren, Materialien, Produkte, Teile, Dienstleistungen, Software, technischen Daten, das geistige Eigentum, die Zeichnungen, das persönliche Eigentum oder die Artikel, die in der Bestellung identifiziert oder aufgeführt sind, oder die KLA vom Zulieferer im Rahmen der Bestellung tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Jede Bestätigung einer Bestellung sowie jeder Beginn der Erfüllung einer Bestellung durch den Zulieferer gilt als vollumfängliche Zustimmung zu vorliegenden Bedingungen. KLA LEHNT HIERMIT ALLE ZUSÄTZLICHEN ODER ABWEICHENDEN BEDINGUNGEN AB, DIE VOM ZULIEFERER PER ANGEBOT, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ODER AUF ANDERE WEISE VORGESCHLAGEN WURDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIES VOR, GLEICHZEITIG MIT ODER NACH DER ZUSTIMMUNG ZU VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN ERFOLGT. DIE ZAHLUNG ODER DIE ANNAHME DER IM RAHMEN VORLIEGENDER BEDINGUNGEN GELIEFERTEN PRODUKTE ODER ERBRACHTEN LEISTUNGEN GELTEN NICHT ALS ANNAHME DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ZULIEFERERS. Änderungen, Modifikationen oder Überarbeitungen einer geltenden Bestellung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich und von einem ordnungsgemäß befugten Vertreter des Beschaffungswesens oder sonstigen Verantwortlichen der KLA unterzeichnet wurden.
- 2. LIEFERUNG.**

 - (a) **Erbringung/Ausführung.** Die Einhaltung der Fristen ist bei der Erfüllung einer geltenden Bestellung durch den Zulieferer von entscheidender Bedeutung. Der Zulieferer haftet für alle Mehrtransport- bzw. sonstigen Gebühren oder Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung von KLA's Arbeitsplananweisungen oder Lieferplänen ergeben. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch KLA darf keine Teil- oder Komplettlieferrung vor dem oder den in der Bestellung angegebenen Termin(en) erfolgen. KLA behält sich das Recht vor, alle Lieferungen von Produkten, die entweder die in der geltenden Bestellung angegebenen Mengen überschreiten oder vor dem im Zeitplan der geltenden Bestellung angegebenen Termin erfolgen, abzulehnen oder auf Kosten des Zulieferers zurückzusenden.
 - (b) **Verpackung und Versand.** Sofern von KLA nicht schriftlich abweichend festgelegt, sind alle Produkte in einer Weise zu verpacken, zu kennzeichnen und anderweitig für den Versand vorzubereiten, die (i) in Übereinstimmung mit den guten Handelspraktiken und den ISTA 1G/1H-Standards steht, (ii) für gewöhnliche Spediteure für den Versand zum niedrigsten Tarif für die jeweiligen Produkte akzeptabel ist, (iii) alle Anforderungen zuständiger Zollbehörden sowie staatlicher Gesetze und Vorschriften erfüllt und die (iv) ausreicht, um eine sichere Ankunft der Produkte am in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort sowie eine angemessene Lagerung und den Schutz vor Witterungseinflüssen zu gewährleisten. Der Zulieferer kennzeichnet alle Behältnisse mit den erforderlichen Hebe-, Handhabungs- und Versandinformationen sowie mit Bestellnummern, dem Versanddatum und den Namen von Empfänger und Absender. Der Zulieferer muss das Herkunftsland aller an KLA gelieferten Produkte eindeutig kennzeichnen. Sofern von KLA nicht schriftlich etwas anderes vorgegeben wurde, muss jeder Sendung ein detailliertes Verpackungsprotokoll beiliegen.
 - (c) **Eigentums- und Gefahrenübergang.** Sofern auf der Grundlage einer geltenden Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, werden alle Produkte FCA oder DAP am von KLA genannten Ort (INCOTERMS 2020) angeliefert. Das Eigentum an allen Produkten sowie das Risiko von Verlust oder Beschädigung gehen an der dafür vorgesehenen INCOTERMS-Stelle auf KLA über. Dessen ungeachtet verbleiben bei KLA alle Rechte und Rechtsmittel in Bezug auf solche Produkte, die nicht der Bestellung entsprechen.
- 3. RECHNUNGEN.** Der Zulieferer hat KLA schriftliche Rechnungen in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln und diese müssen folgende Informationen enthalten: KLA-Bestellnummer, Produktmodellnummer, eindeutige KLA-Teilenummer, Beschreibung der Produkte, Größen, Mengen, Stückpreise, die geltenden harmonisierten Zollcodes und die Exportkontrollklassifizierungen der Produkte, das Ursprungsland der Produkte, ob die Produkte

den US-Ausfuhrbestimmungen unterliegen sowie alle sonstigen von KLA schriftlich angeforderten Informationen. KLA verlässt sich bei seinen Einfuhr- und Geschäftsvorgängen auf die Richtigkeit der Angaben, die KLA mit diesen schriftlichen Rechnungen übermittelt werden, und der Zulieferer ist allein dafür verantwortlich, wenn er Angaben auf seinen schriftlichen Rechnungen nicht korrekt sind. Frachtbrief oder andere Versanddokumente müssen jeder Rechnung beigelegt sein. Die Zahlung einer Rechnung stellt keine Annahme der Produkte und keinen Anspruchsverzicht von KLA hinsichtlich irgendeiner Nichterfüllung von Anforderungen der Bestellung durch den Zulieferer dar, und sie ist auch keine Bestätigung dafür, dass die entsprechende Lieferung von Produkten oder Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung erfolgt ist. Wenn der Zulieferer Skonto gewährt, wird die Zahlungsfrist für den Preisnachlass ab dem späteren Zeitpunkt des Eintretens der folgenden beiden Fälle berechnet: (a) geplantes Lieferdatum oder (b) tatsächliche Lieferung. KLA ist berechtigt, jeden Betrag, den ein KLA-Unternehmen dem Zulieferer schuldet, ganz einzubehalten oder mit jeglichen Beträgen zu verrechnen, die der Zulieferer oder eines seiner verbundenen Unternehmen KLA schuldet. Sofern mit KLA nicht vorab schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung an den Zulieferer in der Währung, die auf der in Verbindung mit vorliegenden Bedingungen aufgegebenen KLA-Bestellung angegeben ist. KLA behält sich das Recht vor, in US-Dollar zu zahlen. Die Zahlung gilt am Tag der Absendung des Schecks durch KLA oder zu dem Zeitpunkt als getätigt, wenn KLA eine Überweisung an den Zulieferer ausführt. KLA haftet gegenüber dem Zulieferer nicht für eine betrügerische Indossierung eines Schecks, wenn dieser zuvor ordnungsgemäß durch KLA versandt wurde.

4. STEUERN UND KOSTEN. Die in einer getätigten Bestellung angegebenen Preise beinhalten alle anwendbaren Steuern und sonstigen Gebühren, einschließlich Versandkosten, Zölle, Tarife, Auflagen und staatlichen Zuschläge (zusammen „Steuern“). Alle derartigen Steuern sind auf der Rechnung des Zulieferers gesondert auszuweisen. Wenn eine zuständige Steuerbehörde Quellensteuern auf die Zahlung von KLA an den Zulieferer erhebt und KLA auffordert, diese Steuer einzubehalten, kann KLA diese Steuer vom an den Zulieferer zu zahlenden Betrag abziehen und sie im Namen des Zulieferers an die zuständige Steuerbehörde überweisen, es sei denn, der Zulieferer stellt KLA vorab eine gültige Befreiungsbescheinigung vor. KLA hat keinerlei Verpflichtungen im Zusammenhang mit oder Haftung für Steuerschulden des Zulieferers, und der Zulieferer verpflichtet sich dazu, KLA hinsichtlich jeglicher Steuerschulden schad- und klaglos zu halten, unabhängig vom Zeitpunkt der Steuerveranlagung.

5. INSPEKTIONEN.

- (a) Soweit praktikabel, werden alle von KLA im Rahmen einer geltenden Bestellung erworbenen Produkte von KLA während und nach der Herstellung überprüft und getestet, und in jedem Fall vor der Abnahme. Wenn KLA in den Räumlichkeiten des Zulieferers eine Inspektion oder Prüfung durchführt, stellt der Zulieferer kostenlos alle angemessenen Einrichtungen und Hilfen für die Sicherheit und den Komfort der KLA-Inspektoren zur Verfügung. Keine Inspektion oder Prüfung entbindet den Zulieferer von der Verantwortung für Mängel oder sonstige Nichterfüllungen der Anforderungen aus geltenden Bestellungen oder vorliegenden Bedingungen.
- (b) Unbeschadet etwaiger vorheriger Prüfungen oder Zahlungen gemäß der betreffenden Bestellung werden alle Produkte zudem innerhalb einer angemessenen Frist nach Anlieferung im Werk von KLA einer Prüfung und Abnahme unterzogen. Der Zulieferer muss ein für KLA akzeptables Inspektionssystem einrichten und aufrechterhalten. Der Zulieferer führt vollständige und genaue Aufzeichnungen über alle Inspektionsarbeiten, die KLA während der Ausführung dieses Auftrags und weitere fünf (5) Jahre danach oder für einen von KLA schriftlich festgelegten, längeren Zeitraum zur Verfügung stehen müssen.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN.

- (a) Der Zulieferer erklärt und gewährleistet Folgendes für alle an KLA gelieferten Produkte, einschließlich aller darin verbauten Komponenten und Rohstoffe, sowie für alle im Rahmen vorliegender Gewährleistung korrigierten Produkte: (i) Sie sind frei von Verarbeitungs-, Material- und Herstellungsfehlern. (ii) Sie entsprechen (A) den Anforderungen vorliegender Bedingungen, (B) allen Zeichnungen oder Spezifikationen, die vom Zulieferer herausgegeben, in vorliegende Vereinbarung bzw. die betreffende Bestellung aufgenommen oder an KLA übermittelt wurden, (C) sowie allen vom Zulieferer zur Verfügung gestellten Mustern. (iii) Sie entsprechen allen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie allgemein anerkannten Standards und Codes. (iv) Sie sind neu und weder gebraucht noch instandgesetzt oder gefälscht. (v) Und sie sind frei von Konstruktionsmängeln, sofern der Zulieferer für das Design verantwortlich ist. Der Zulieferer garantiert außerdem, dass alle Dienstleistungen gemäß höchsten professionellen Standards erbracht werden. Die vorgenannten Gewährleistungen ersetzen alle sonstigen Gewährleistungen, ob ausdrücklich gewährt oder stillschweigend vorausgesetzt, und sie bestehen über jede Inspektion, Abnahme und Zahlung durch KLA hinaus fort. Alle Gewährleistungen gelten gegenüber KLA und

seinen Kunden und sind von beiden durchsetzbar.

- (b) Der Zulieferer erklärt und gewährleistet, dass er die volle Befugnis und Legitimität hat, die hierin gewährten Rechte zu gewähren. Der Zulieferer erklärt und gewährleistet außerdem, dass die Verwendung aller hierunter bereitgestellten Produkte durch KLA nicht gegen die Rechte Dritter an geistigem Eigentum gemäß Abschnitt 11 vorliegender Bedingungen verstößt. Der Zulieferer gewährleistet außerdem, dass er über die erforderlichen Rechte, Rechtstitel und Nutzungsrechte verfügt, um KLA die genannten Produkte frei von jeglichen Pfandrechten und Belastungen zur Verfügung zu stellen.
- (c) Der Zulieferer erklärt und gewährleistet, dass er die Virenschutzrichtlinie von KLA, zugänglich unter [Anti-Virus.pdf \(kla.com\)](#), befolgt, um sicherzustellen, dass Systeme oder Teile, die ein Betriebssystem oder eine Festplatte enthalten, vor dem Versand an KLA mit einem Standard-Antivirus-Softwareprogramm gescannt und als sauber zertifiziert werden. In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie muss der Zulieferer bei jeder Lieferung eine schriftliche Konformitätserklärung zum Virenschutz vorlegen, in der das verwendete Antiviren-Softwareprodukt die entsprechende Softwareversion, das Datum und der Prozessschritt, an dem der Scan abgeschlossen wurde, sowie eine Kopie des endgültigen Scanberichts enthalten sind, um sicherzustellen, dass Systeme oder Teile, die ein Betriebssystem oder eine Festplatte enthalten, vor dem Versand an KLA mit einem Standard-Antivirus-Softwareprogramm gescannt und als sauber zertifiziert werden. In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie muss der Zulieferer bei jeder Sendung eine schriftliche Konformitätserklärung zum Virenschutz vorlegen, in der das verwendete Antiviren-Softwareprodukt und die verwendete Version, das Datum und der Prozessschritt, an/in dem der Scan abgeschlossen wurde, sowie eine Kopie des endgültigen Scanberichts aufgeführt sind.
- (d) Der Zulieferer erklärt und gewährleistet, dass er einen robusten Plan für die Geschäftskontinuität und Testverfahren für die Geschäftskontinuität implementiert hat und unterhält, die unter anderem die Bereiche Notfallwiederherstellungsplanung und Pandemieplanung sowie Cybersicherheit umfassen. Auf Verlangen von KLA legt der Zulieferer eine Zusammenfassung des Plans für die Geschäftskontinuität und der entsprechenden Testergebnisse vor. Cybersicherheitsprogramme müssen mindestens Bestimmungen enthalten, um Cybersicherheitsvorfälle zu verhindern, zu erkennen, auf sie zu reagieren und sie rechtzeitig zu beheben, einschließlich unbefugtem Zugriff, Datenschutzverletzungen und anderen Cyberbedrohungen. Der Zulieferer muss KLA unverzüglich über Cybersicherheitsvorfälle informieren, welche die Integrität oder Sicherheit der gemäß vorliegenden Bedingungen bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen beeinträchtigen können.
- (e) Keine Abnahme von Produkten oder Leistungen, Zahlung, Inspektion oder Unterlassung einer Inspektion bzw. Genehmigung des Produkts/Designs oder der Dienstleistungen des Zulieferers entbindet den Zulieferer von irgendeiner Verpflichtung oder Gewährleistung gemäß der geltenden Bestellung oder vorliegenden Bedingungen, auch wenn ein Fehler, eine Nichtkonformität oder ein anderer Mangel hätte beobachtet oder erkannt werden können oder müssen. Ein Verzicht von KLA auf eine erforderliche Zeichnung oder Spezifikation für ein Produkt oder mehrere bzw. für einen Teil der Dienstleistungen stellt keinen Verzicht auf entsprechende Anforderungen für die übrigen Produkte dar.

7. ÄNDERUNGEN. KLA kann jederzeit per schriftlicher Anweisung an den Zulieferer die Erfüllung vorliegender Vereinbarung aussetzen, die bestellten Mengen erhöhen oder verringern bzw. einen oder mehrere der folgenden Punkte ändern: (i) geltende Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen, (ii) Versand- oder Verpackungsart (iii) Lieferort (iv) oder Zeitpläne, einschließlich des Liefertermins. Wenn eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder zu einer Veränderung der für die Erfüllung der betreffenden Bestellung erforderlichen Zeit führt, werden die Parteien in gutem Glauben eine angemessene Anpassung des Bestellpreises, des Lieferplans oder von beidem erörtern.

8. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG. KLA kann jede gemäß vorliegenden Bedingungen erteilte Bestellung jederzeit aus eigenem Ermessen ganz oder teilweise kündigen, indem sie eine schriftliche Kündigungsmittelung an den Zulieferer sendet. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung beim Zulieferer hat der Zulieferer, sofern in dieser Mitteilung nichts anderes angegeben ist, alle Arbeiten in Bezug auf die betreffende Bestellung unverzüglich einzustellen, alle seine Zulieferer oder Subunternehmer umgehend schriftlich darüber zu informieren, damit auch sie alle damit verbundenen Arbeiten einstellen, und auf Verlangen von KLA alles dem Zulieferer von KLA im Zusammenhang mit dieser Bestellung zur Verfügung gestellte Material zurückzugeben. Für eine Kündigung von Bestellungen für Standardprodukte oder für noch nicht erbrachte Dienstleistungen fallen keine Gebühren an. KLA obliegt die Bezahlung solcher Standard-Katalogprodukte oder autorisierten Dienstleistungen, die bereits vom Zulieferer geliefert/erbracht und von KLA akzeptiert wurden. Bei Kündigungen von Bestellungen kundenspezifischer Produkte durch KLA, die auf KLA's Rechten an geistigem Eigentum oder vertraulichen Informationen beruhen bzw. solche beinhalten oder nutzen, so dass die betreffenden Produkte sowohl einzigartig sind als auch exklusiv für KLA hergestellt werden, beschränken sich die Ansprüche des Zulieferers auf

die Nettokosten laufender Arbeitsprozesse an den abbestellten Produkten sowie der bereits fertiggestellten Produkte, so wie beides zum Zeitpunkt des Eingangs einer solchen Kündigung in den Protokollen des Zulieferers dokumentiert ist. Alle Verpflichtungen und Pflichten, die ihrer Natur nach über den Ablauf oder die Kündigung vorliegender Bedingungen hinaus gelten, bleiben über den Ablauf oder die Kündigung vorliegender Bedingungen oder der betreffenden Bestellung hinaus bestehen.

9. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND. KLA kann eine gültige Bestellung ganz oder teilweise kündigen, wenn der Zulieferer eine seiner Verpflichtungen aus vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt oder keine Fortschritte macht, was seine Leistung gemäß den Bedingungen seiner Bestellung gefährdet. Darüber hinaus gilt: (i) Sollte der Zulieferer insolvent werden, (ii) seine Geschäftstätigkeit einstellen, (iii) einen freiwilligen Insolvenzantrag stellen oder unfreiwillig mit einem Insolvenzantrag konfrontiert werden, der nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen abgewiesen wird, (iv) oder wenn ein Fall gemäß nachfolgendem Abschnitt 16(k) eintritt, kann KLA jeden noch offenen Teil einer gültigen Bestellung unverzüglich und ohne Vertragsstrafe stornieren. Nach Bekanntgabe einer solchen Kündigung kann KLA vom Zulieferer verlangen, dass er das Eigentum an allen fertiggestellten oder teilweise fertiggestellten Produkten und Materialien, die der Zulieferer für die Ausführung eines geltenden Auftrags hergestellt oder erworben hat, überträgt und die entsprechenden Aktiva an KLA liefert. Der Zulieferer bleibt haftbar für alle Schäden, die KLA infolge eines Verstoßes des Zulieferers erleidet, und er muss KLA für alle derartigen Schäden schadlos halten. Darüber hinaus kann KLA solcherlei Schäden mit Geldbeträgen verrechnen, die KLA dem Zulieferer schuldet, unabhängig davon, ob sich diese Beträge aus der betreffenden Bestellung ergeben oder nicht. Wird nach einer Kündigung wegen Nichterfüllung festgestellt, dass die Nichterfüllung keinen Verstoß gegen die betreffende Bestellung darstellt, gilt die entsprechende Nichterfüllungsmitteilung als gemäß Abschnitt 8 der vorliegenden Bedingungen zugestellt.

10. ALLGEMEINE SCHADLOSHALTUNG. Der Zulieferer stimmt zu, KLA nach dem Ermessen von KLA schad- und klaglos zu halten, und er muss KLA sowie dessen leitende Angestellte, Direktoren, Aktionäre, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Vertreter und Kunden schadlos halten von allen Kosten, Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), Verlusten, Schäden, Ansprüchen, Haftungsverpflichtungen, Forderungen, Sanktionen, Verwirkungen, Klagen und Urteilen, die auf KLA künftig infolge des Todes oder körperlicher Verletzungen einer Person sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum zukommen können und für die KLA haftbar gemacht werden oder zur Zahlung verpflichtet werden kann, sowie weiterhin infolge einer Kontamination der Umwelt oder infolge schädigender Auswirkungen auf die Umwelt und damit verbundener Sanierungskosten oder infolge eines Verstoßes gegen staatliche Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen, die ganz oder teilweise verursacht werden durch (a) einen Verstoß des Zulieferers gegen eine Bestimmung einer Bestellung, (b) durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Zulieferers, seiner Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter oder Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vom Zulieferer gelieferten Produkt oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen einer Bestellung.

11. SCHADLOSHALTUNG BEI VERLETZUNGEN VON RECHTEN

(a) **Schadloshaltung.** Der Zulieferer hält KLA sowie dessen leitende Angestellten, Direktoren, Aktionäre, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Vertreter und Kunden nach Ermessen von KLA schad- und klaglos von sämtlichen Kosten, Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), Verlusten, Schäden oder Haftungsverpflichtungen, die aufgrund einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum entstehen, die sich ergibt (i) aus der Nutzung oder den Verkauf durch KLA oder Kunden von KLA solcher Produkte, die gemäß vorliegenden Bedingungen bereitgestellten oder von KLA unter Verwendung von Produkten des Zulieferers hergestellt wurden, (ii) aus der Verwendung irgendwelcher vom Zulieferer zur Verfügung gestellten Erfindungen durch KLA (iii) oder aus vom Zulieferer zur Verfügung gestellten Werken. KLA muss den Zulieferer unverzüglich von einem solchen Anspruch oder einer solche Forderung in Kenntnis setzen und dem Zulieferer gestatten, an der Abwehr der Forderung oder Beilegung des Rechtsstreits teilzunehmen. „Rechte an geistigem Eigentum“ bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Marken, Halbleiterschutzrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnisse und anderen vertraulichen Informationen sowie alle sonstigen, ähnlichen Rechte weltweit, unabhängig davon, ob registriert oder nicht und ob der Anspruch bereits zuerkannt oder lediglich geltend gemacht wurde.

(b) **Rechtsmittel.** Sollte die Verwendung von Produkten durch KLA, seine Händler, Vertreter, Subunternehmer oder Kunden gerichtlich untersagt, von einer einstweiligen Verfügung bedroht oder Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden, muss der Zulieferer auf eigene Kosten (i) entweder vollständig gleichwertige, nicht-verletzende Produkte zur Verfügung stellen, (ii) die Produkte so ändern, dass sie keine Rechtsverletzung darstellen, dabei jedoch in ihrer Funktionalität vollständig gleichwertig sind; (iii) für KLA, seine Händler,

Subunternehmer, Vertreter oder Kunden das Recht erlangen, die Produkte weiterhin zu nutzen (iv) oder dann, wenn keine der vorstehenden Alternativen möglich ist, alle für die rechtsverletzenden Produkte gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

- 12. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN.** Im Rahmen seiner Leistung gemäß vorliegenden Bedingungen bzw. einer Bestellung kann der Zulieferer Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen, Konzepte, Ideen, urheberrechtlich geschützte Werke und Entwicklungen in materieller oder immaterieller Form, schriftliches Material, Dokumentation oder sonstige Ergebnisse seiner Arbeit (jeweils ein „Arbeitsergebnis“) entwickeln, konzipieren oder in die Praxis umsetzen. Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum für Arbeitsergebnisse sind ab dem Datum der Erstellung das ausschließliche Eigentum von KLA. Der Zulieferer stimmt zu, alle Rechte, Rechtsansprüche und wirtschaftlichen Interessen am Arbeitsergebnis und alle Rechte an geistigem Eigentum daran oder damit verbundene oder daraus resultierende Rechte ohne zusätzliche Vergütung an KLA abzutreten. Der Zulieferer verzichtet hiermit auf alle Rechte an geistigem Eigentum, die er in Bezug auf ein Arbeitsergebnis hat. Alle Arbeitsergebnisse gelten als geschützte Informationen im Besitz von KLA und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KLA nicht an Dritte außerhalb von KLA weitergegeben bzw. vom Zulieferer oder Dritten verwendet werden. Der Zulieferer stellt sicher, dass Vertreter und Mitarbeiter des Zulieferers in angemessener Form auf alle Ansprüche verzichten und KLA alle Rechte oder Interessen an Arbeitsergebnissen oder Originalwerken abtreten, die im Zusammenhang mit vorliegenden Bedingungen erstellt wurden.
- 13. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG UND WERBUNG.** Vom Zulieferer gemäß den Spezifikationen oder Zeichnungen von KLA hergestellte Produkte und erbrachte Dienstleistungen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von KLA Dritten angeboten oder an solche weitergegeben werden. Der Zulieferer behandelt die vertraulichen Informationen der KLA streng vertraulich. Zu den vertraulichen Informationen von KLA gehören unter anderem Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Daten, Software, Informationen darüber, wie KLA geschäftlich arbeitet, über seine Kunden, Zulieferer und Geschäftspläne sowie alle Informationen, die mit dem Hinweis „vertraulich“, „geschützt“ oder ähnlich gekennzeichnet sind. Der Zulieferer erklärt, dass alle derartigen, vertraulichen Informationen Eigentum von KLA bleiben, nicht weitergegeben werden, nur für die Zwecke der Erfüllung der Leistungen des Zulieferers gemäß der gültigen Bestellung verwendet und auf Verlangen unverzüglich an KLA zurückgegeben werden. Jede Werbung unter Bezugnahme auf KLA oder eine solche Bestellung (einschließlich Bilder, Beschreibungen oder Muster davon) ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von KLA verboten.
- 14. ÄNDERUNGEN DES PROZESSES ODER DER HERSTELLUNGSMETHODE.** Der Zulieferer stimmt zu, dass er während der Erbringung seiner Leistungen gemäß der gültigen Bestellung ohne schriftliche Zustimmung von KLA keine Änderungen am Prozess oder an der Herstellungsmethode vornimmt. KLA wird nach Ermessen von KLA Prozesse definieren und/oder dokumentieren. Der Zulieferer stimmt ferner zu, dass alle geplanten Änderungen an Prozessen oder Herstellungsmethoden KLA so rechtzeitig vorgelegt werden müssen, dass KLA eine angemessene Gelegenheit hat, solche Änderungen zu bewerten.
- 15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** MIT AUSNAHME DER ENTSCHÄDIGungsverpflichtungen des Zulieferers oder der Verstöße gegen die Vertraulichkeit haftet keine Partei für besondere Schadensersatzansprüche, Neben-, indirekte, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, unabhängig davon, ob sich eines der vorgenannten Vertragsbedingt, aus einer Gewährleistungsverletzung, Fahrlässigkeit, einem Delikt oder einer obligatorischen Haftung ergibt, selbst wenn KLA zuvor über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. In keinem Fall überschreitet die Haftung von KLA gegenüber dem Verkäufer den Betrag des in der Bestellung angegebenen Kauf-/Auftragspreises für die strittigen Produkte oder Dienstleistungen. In keinem Fall überschreitet die Haftung von KLA gegenüber dem Zulieferer den Betrag des in der Bestellung angegebenen Kauf-/Auftragspreises für die strittigen Produkte oder Dienstleistungen. Der Zulieferer stimmt zu, dass die in vorliegendem Abschnitt 15 festgelegte Haftungsbeschränkung eine bewusste Risikoübertragung darstellt.
- 16. GESETZLICHE COMPLIANCE**
- (a) **Allgemein.** Bei der Erfüllung einer Bestellung muss der Zulieferer alle geltenden Gesetze sowie staatlichen Vorschriften und Anordnungen befolgen. Der Zulieferer gewährleistet, dass seine Lieferkette und die in seine Produkte integrierten Materialien allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich der

Gesetze, die Sklaverei und Menschenhandel verbieten. Der Verkäufer stellt KLA von allen Verlusten, Kosten, Gebühren und Schäden schad- und klaglos, die direkt oder indirekt aus einem tatsächlichen oder mutmaßlichen Verstoß gegen solche Gesetze, Regeln, Vorschriften und Anordnungen durch den Zulieferer entstehen. Der Zulieferer muss KLA unverzüglich über jeden Verstoß gegen vorliegenden Abschnitt 16 informieren.

- (b) **Unternehmensverhaltenskodex für Zulieferer.** Der Zulieferer muss den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Unternehmensverhaltenskodex für Zulieferer von KLA befolgen, der die Mindestverhaltensstandards festlegt, die KLA von Zulieferern bei der Abwicklung von Geschäften mit oder im Namen von KLA erwartet und unter www.kla.com/SoBC eingesehen werden können.
- (c) **RBA-Verhaltenskodex.** Über die Erfüllung der Anforderungen von KLA an die Lieferkette in Bezug auf soziale, umweltbezogene und regulatorische Verantwortung hinaus, die Sie unter www.kla.com/company/supply-chain-social-environment-and-regulatory-responsibility.html finden, muss der Zulieferer alle geltenden Standards des Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance („RBA“) erfüllen, die unter www.responsiblebusiness.org eingesehen werden können. Diese RBA-Anforderungen muss der Zulieferer an seine Zulieferer weitergeben und genaue Bücher und Aufzeichnungen über die für KLA erbrachten Arbeiten oder Dienstleistungen führen. Auf Verlangen von KLA füllt der Zulieferer den RBA-Fragebogen zur Selbstbewertung aus und übermittelt KLA die Ergebnisse. KLA ist berechtigt, auf angemessenen Anfrage hin eine Prüfung der Geschäftsunterlagen des Zulieferers durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Compliance (Einhaltung der Vorschriften) des Zulieferers hinsichtlich dieser Bestimmung zu bewerten und zu verbessern.
- (d) **Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung.** Unbeschadet der vorangegangenen Regelungen garantiert der Zulieferer, dass er alle geltenden Anti-Bestechungs- und Korruptionsgesetze befolgt, darunter etwa den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“). KLA hat das Recht, ein unabhängiges Audit durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen, um die Compliance mit dieser Bestimmung sicherzustellen, und KLA kann vom Zulieferer verlangen, dass er jährlich ein Compliance-Zertifikat unterzeichnet.
- (e) **Ausfuhrkontrolle.** Der Zulieferer hat bei der Lieferung seiner Produkte an KLA alle geltenden Exportkontrollgesetze und -vorschriften zu befolgen. Der Zulieferer stimmt zu, KLA vor der Lieferung von Produkten schriftlich darüber zu informieren, ob für ein solches Produkt eine Lizenz der USA oder einer ausländischen Regierung erforderlich ist, um das Produkt aus den USA oder aus einem Land zu exportieren, aus dem das Produkt geliefert wird. Der Zulieferer stellt KLA alle Informationen zur Verfügung, die KLA benötigt, um solche Ausfuhrgenehmigungen zu erhalten, einschließlich der Exportkontrollklassifizierung und des Ursprungslandes des exportkontrollierten Produkts sowie der Angabe, ob das Produkt den US-Ausfuhrbestimmungen unterliegt. Soweit auf Zulieferer in der Europäischen Union und anderen zutreffenden Gerichtsbarkeiten anwendbar, stimmt KLA zu, dass sich die Bestimmungen dieses Unterabschnitts auf die Erfüllung von Beschränkungen erstrecken, welche die Wiederausfuhr bestimmter Gegenstände in die Russische Föderation oder nach Weißrussland verbieten, und die Rechtsmittel für wesentliche Vertragsverletzung zur Anwendung kommen, wenn KLA Kenntnis von Verstößen gegen vorliegende Bestimmung erlangt. KLA ist nicht verpflichtet, seine Verpflichtungen aus einer Bestellung weiter zu erfüllen, wenn die weitere Erfüllung einer solchen Bestellung aufgrund nationaler oder internationaler Außenhandels- oder Zollanforderungen oder aufgrund von Embargos oder anderer Sanktionen Einschränkungen unterliegt.
- (f) **Lieferung von Artikeln aus Eisen, Stahl, Aluminium oder anderen Materialien.** Wenn der Zulieferer im Geltungsbereich der Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder anderer geltender Gesetze und Vorschriften, welche die Verwendung von Eisen, Stahl, Aluminium oder anderen Materialien russischer Herkunft mit Ursprung in Russland oder anderen mit Handelsbeschränkungen belegten Gerichtsbarkeiten verbieten, an KLA Artikel oder Produkte liefert, gilt Folgendes: Der Zulieferer muss KLA den Nachweis erbringen, dass solche Artikel nicht mit oder aus Eisen, Stahl, Aluminium oder anderen Materialien russischen Ursprungs hergestellt werden, und zu den möglichen Nachweisen gehören teilspezifische Zertifizierungen sowie sonstige Zusicherungen oder Werksprüfzertifikate. Auf Verlangen von KLA hat der Zulieferer auch die Herkunft der zur Herstellung solcher Artikel verwendeten Materialien aus Eisen, Stahl, Aluminium oder anderen Materialien zu angeben.
- (g) **Privatsphäre und Datenschutz.** Der Zulieferer verpflichtet sich die Datenschutzgesetze zu befolgen, die seine Aktivitäten im Zusammenhang mit einer gültigen Bestellung, vorliegenden Bedingungen und den KLA-Datenschutzstandards regeln, die unter [KLA-Datenschutzstandards.pdf](#) zu finden sind. „Datenschutzgesetze“ bezeichnet alle Gesetze, Vorschriften und sonstigen gesetzlichen oder selbstregulatorischen Anforderungen in jeder Gerichtsbarkeit, die für die Verarbeitung von KLA-Daten durch den Zulieferer gemäß den vorliegenden Bedingungen gelten, und dies umfasst unter anderem und jeweils soweit anwendbar den California Consumer Privacy Act, das Zivilgesetzbuch Kaliforniens, § 1798.100ff. („CCPA“) sowie die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und geltenden Änderungen, die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

(„DSGVO“) sowie gleichwertige Anforderungen im Vereinigten Königreich, einschließlich der britischen Datenschutzverordnung und des Datenschutzgesetzes 2018 („VK-Datenschutzgesetz“). „Personenbezogene Daten“ hat die Bedeutung dieses Begriffs oder ähnlicher Begriffe in den Datenschutzgesetzen. Darüber hinaus hat der Zulieferer folgende Verpflichtungen: (a) Er ist für die Einhaltung dieses Unterabschnitts durch die Mitarbeiter des Zulieferers und seiner Subunternehmer verantwortlich. (b) Er ist verantwortlich für die Sicherheit, Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten von KLA, wenn Mitarbeiter des Zulieferers oder seiner Subunternehmer im Rahmen der Erfüllung der vorliegenden Bedingungen auf personenbezogene Daten von KLA zugreifen. (c) Er muss angemessene Restriktionen für den Zugriff auf personenbezogene Daten von KLA durch Mitarbeiter des Zulieferers und seine Subunternehmer eingerichtet haben.

- (h) **Einhaltung der Vorschriften zur Berichterstattung über Kohlenstoffemissionen in bestimmten Gerichtsbarkeiten.** Für die Einfuhr bestimmter Sorten von Eisen, Stahl und Aluminium sowie anderer Artikel in die Europäische Union und andere Gerichtsbarkeiten können eine CO₂-Emissionsberichte oder andere Zollanmeldungen erforderlich sein. Auf Verlangen von KLA stellt der Zulieferer KLA Daten zu den Kohlendioxidemissionen zur Verfügung, die ausreichen, damit KLA die Anforderungen dieser Gerichtsbarkeiten an die Importeure zur Meldung der zur Herstellung solcher Artikel verursachten Kohlendioxidemissionen erfüllen kann.
- (i) **Staatsaufträge.** Bei Produkten, die mit einem Staatsauftrag in Zusammenhang stehen oder einem solchen unterliegen, oder wenn die betreffende Bestellung per ID als staatlicher Auftrag ausgewiesen ist, muss der Zulieferer alle einschlägigen Bestimmungen dieses Staatsauftrags und der einschlägigen Durchführungsverordnungen befolgen. Im Umfang ihrer Anwendbarkeit werden durch vorliegenden Verweis alle Vorschriften und Richtlinien in vorliegende Bedingungen aufgenommen, einschließlich der geltenden Bestimmungen der Federal Acquisition Regulation („FAR“) sowie aller dazu erlassenen Änderungen oder Ergänzungen, ebenso wie alle vergleichbaren, einschlägigen Vertragsbestimmungen, Anordnungen, Vorschriften und Richtlinien. Eine Kopie der Geschäftsbedingungen des Staatsauftrags wird dem Zulieferer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (j) **Produktkonformität und CE-Kennzeichnung.** Der Zulieferer gewährleistet, dass alle in den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) gelieferten Produkte sämtliche geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen der EU erfüllen. Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Produkte die CE-Kennzeichnung tragen, welche die Erfüllung der einschlägigen EU-Richtlinien und -Vorschriften anzeigt. Der Zulieferer stellt auf Verlangen von KLA alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, einschließlich der EU-Konformitätserklärung.
- (k) **Einhaltung der Vorschriften für die Sicherheit der Lieferkette.** Der Zulieferer muss alle geltenden Sicherheitsstandards der Lieferkette einhalten, einschließlich der Regelungen des SAFE-Framework der Weltzollorganisation (WCO) und der Zoll-Handelspartnerschaft gegen den Terrorismus (Customs-Trade Partnership Against Terrorism, C-TPAT). Der Zulieferer muss geeignete Sicherheitsmaßnahmen implementieren und aufrechterhalten, um die Integrität der Lieferkette zu schützen und unbefugten Zugriff, Manipulation und Diebstahl zu verhindern.
- (l) **Bücher und Aufzeichnungen.** Der Zulieferer führt vollständige und genaue Aufzeichnungen und Belege für die Einhaltung dieses Abschnitts 16 durch den Zulieferer. Der Zulieferer verpflichtet sich, solche Unterlagen und weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die von KLA nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um die Erfüllung der Regelungen dieses Abschnitts 16 durch den Zulieferer zu überprüfen.
- (m) **Inspektionen.** KLA, seine bevollmächtigte Vertreter oder von KLA bestellte Dritter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, in den Räumlichkeiten des Zulieferers Inspektionen durchzuführen, um die Einhaltung der Regelungen dieses Abschnitts 16 durch den Zulieferer zu überprüfen. Der Zulieferer wird bei allen durchgeführten Inspektionen angemessen kooperieren. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Inspektion.
- (n) **Rechtsmittel.** Zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die KLA gemäß vorliegenden Bedingungen zustehen, kann KLA im Falle (i) einer Wesentlich oder wiederholten Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 16 durch den Zulieferer oder (ii) der Verweigerung des Prüfungsrechts von KLA durch den Zulieferer gemäß Abschnitt 16 (m) die Bestellung oder den Auftrag gemäß Abschnitt 9 unverzüglich kündigen.

17. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ. Im Zusammenhang mit vorliegenden Bedingungen steht der Begriff „KI-Technologien“ für alle Verarbeitungs- oder Rechenmodelle, Algorithmen, Anwendungen und Technologien der künstlichen Intelligenz oder des maschinellen Lernens, einschließlich etwa generative Technologien der

künstlichen Intelligenz, die in der Lage sind, auf Anforderung der Endbenutzer neue Inhalte oder Informationen auszugeben. KLA behält sich das Recht vor, das Arbeitsergebnis in egal welcher Weise zwecks Erstellung, Tests, Schulung, Entwicklung, Verbesserungen und Verfeinerungen von KI-Technologien zu reproduzieren oder anderweitig zu verwenden, einschließlich KI-Technologien, die in der Lage sind, Werke im selben Stil oder Genre wie das Arbeitsergebnis zu erzeugen. Der Zulieferer hat nicht das Recht, das Arbeitsergebnis, KLA-Rechte an geistigem Eigentum oder andere von KLA bereitgestellte Materialien in irgendeiner Weise zu verwenden oder Dritten die Nutzung zu gestatten, einschließlich etwa zwecks Erstellung, Tests, Schulungen, Entwicklung, Verbesserung oder Verfeinerung von KI-Technologien, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch vorliegende Bedingungen gestattet oder der Zulieferer erhält hierfür die spezifische und ausdrückliche Genehmigung von KLA. Der Zulieferer muss zudem die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. März 2024 über die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (EU-KI-Gesetz) befolgen, soweit sie für den Einsatz oder die spezifische Anwendung von KI-Technologien durch den Zulieferer gelten.

- 18. OPEN SOURCE.** Dem Zulieferer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch KLA Folgendes vorzunehmen: (i) Open-Source-Software in die Produkte zu integrieren, sie mit ihnen zu kombinieren oder zu vertreiben (ii) oder Open-Source-Software bei der Entwicklung von Produkten in einer Weise zu verwenden, die KLA oder seine Kunden zu Folgendem verpflichten würde: (A) den Quellcode der Produkte offenzulegen oder zu verbreiten, (B) die Produkte zum Zwecke der Herstellung von Derivaten zu lizenzieren oder (C) die Produkte kostenlos weiterzuverkaufen.
- 19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung ergeben, dem den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, in der KLA die Produkte gemäß vorliegender Bestellung in Empfang nimmt. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf nicht für vorliegende Bedingungen gelten. KLA und der Zulieferer unterwerfen sich hiermit der Gerichtsbarkeit der Gerichte der Gerichtsbarkeit, in der KLA die Produkte gemäß der geltenden Bestellung entgegennimmt; dies gilt für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einer solchen Bestellung ergeben, und beide Parteien verzichten auf jegliche Einwände gegen den genannten Gerichtsstand. In jeder Klage oder jedem Verfahren, die oder das sich aus der Bestellung ergibt oder sich darauf bezieht, hat die obsiegende Partei Anspruch auf die Erstattung angemessener Anwaltsgebühren und -kosten.
- 20. ABTRETUNGEN.** KLA kann jegliche gültige Bestellung oder die sich aus ihr ableitenden Rechte und Pflichten nach schriftlicher Mitteilung an den Zulieferer an Dritte abtreten. Der Zulieferer darf keine Bestellung bzw. Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen aus einer solchen Bestellung bzw. Ansprüche auf die Begleichung von Beträgen, die KLA dem Zulieferer im Rahmen einer Bestellung schuldet, weder ganz noch teilweise an Dritte vergeben oder abtreten, es sei denn, KLA habe dem zuvor schriftlich zugestimmt, wobei diese Zustimmung von befugten Vertretern beider Parteien einer solchen Abtretung oder eines Untervertrags unterzeichnet werden muss. Im Rahmen vorliegenden Abschnitts gelten eine Geschäftsübernahme, Fusion, Umstrukturierung oder ein Kontrollwechsel des Zulieferers oder jede Abtretung Kraft Gesetzes als Abtretung der gültigen Bestellung, die der schriftlichen Zustimmung von KLA bedarf. Jeder Versuch einer Delegation oder Abtretung eines Auftrags unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts ist nichtig.
- 21. VERSICHERUNGEN.** Der Zulieferer trifft die Maßnahmen, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um Personenschäden, Sachschäden oder elektronische Bedrohungen von Computersystemen oder Daten während Arbeiten zur Erfüllung einer gültigen Bestellung zu verhindern, die von Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern des Zulieferers in den Einrichtungen von KLA durchgeführt werden können. Der Zulieferer muss Versicherungen abschließen und jederzeit aufrechterhalten, einschließlich einer allgemeinen Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-, Berufsunfall-, Berufshaftpflicht- und Cybersicherheitsversicherung, die erforderlich sind, um KLA vor den oben genannten Risiken zu schützen und gegen damit verbundene Ansprüche abzusichern, und besagter Versicherungsschutz muss zudem den geltenden Gesetzen sowie den im Geschäft des Zulieferers üblichen Praktiken entsprechen.
- 22. ALLGEMEINES**
- (a) **Gesamte Vereinbarung.** Diese Bedingungen und die gültige Bestellung enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen KLA und dem Zulieferer in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren und zugleich

bestehenden Vereinbarungen, Geschäfte und Verhandlungen. Keine Änderung, Ergänzung oder Abänderung dieser Bedingungen ist wirksam, wenn sie nicht schriftlich, datiert und von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind.

- (b) **Aufbewahrung und Inspektion von Aufzeichnungen.** Der Zulieferer führt vollständige und genaue schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen, welche die Grundlage für alle Kosten widerspiegeln, die im Zusammenhang mit den gemäß vorliegenden Bedingungen gelieferten Produkten in Rechnung gestellt werden, und diese Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach der Endzahlung für eine bestimmte Bestellung aufzubewahren. Der Zulieferer gewährt KLA nach angemessener Benachrichtigung zu Prüfungszwecken Zugriff auf solche Aufzeichnungen, wie dies für bestimmte Bestellungen erforderlich sein kann.
- (c) **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung einer Leistung oder Erfüllung einer Bestellung aus folgenden Gründen: Kriegshandlung, Feindseligkeiten oder Sabotage, Einwirken höherer Gewalt, Pandemie oder Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfälle, die nicht von der verpflichteten Partei verursacht wurden; behördliche Restriktionen (einschließlich der Verweigerung oder des Widerrufs einer Ausfuhr- oder sonstigen Genehmigung); oder sonstige Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb der Kontrolle der verpflichteten Partei liegen. Jede Partei muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Wenn ein solches Ereignis länger als neunzig (90) Tage andauert, kann jede Partei nicht erbrachte Leistungen nach schriftlicher Mitteilung kündigen. Dieser Unterabschnitt entbindet keine der Parteien von der Verpflichtung, angemessene Maßnahmen zur Befolgung angemessener Notfallwiederherstellungsverfahren zu ergreifen.
- (d) **Verzicht.** Das Versäumnis von KLA, zu einem gegebenen Zeitpunkt eine der Bestimmungen der geltenden Bestellung oder vorliegender Bedingungen durchzusetzen bzw. eine darin vorgesehene Wahlmöglichkeit oder Option wahrzunehmen oder vom Zulieferer zu jedem Zeitpunkt die Erfüllung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu verlangen, ist in keiner Weise als Verzicht auf die betreffenden Bestimmungen auszulegen und besagtes Versäumnis beeinträchtigt in keiner Weise die Gültigkeit einer solchen Bestellung als Ganzer oder in Teilen bzw. das Recht von KLA, jede einzelne dieser Bestimmungen durchzusetzen.
- (e) **Keine Werbung.** Sofern nicht ausdrücklich nach geltendem Recht erforderlich, darf der Zulieferer ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung von KLA in jedem Fall keine andere Personen oder Einrichtung über die Existenz vorliegender Bedingungen informieren. Im Zusammenhang mit diesen oder in Bezug auf diese Bedingungen darf der Zulieferer ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung von KLA (i) keine Veröffentlichungen, Ankündigungen, Pressemitteilungen oder sonstigen öffentlichen Erklärungen abgeben, die den Namen von KLA oder eine Marke, einen Handelsnamen, ein Logo oder eine Dienstleistungsmarke von KLA enthalten oder darauf anspielen, (ii) und der Zulieferer darf ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung von KLA weder den Firmennamen von KLA noch eine Marke, einen Handelsnamen oder eine Dienstleistungsmarke von KLA bewerben, darauf verweisen bzw. ihn oder sie reproduzieren, veröffentlichen oder anzeigen.
- (f) **Keine Verpflichtung zu einem Mindestumsatz.** KLA und der Zulieferer bestätigen und stimmen Folgendem zu: (i) Diese Bedingungen verpflichten KLA nicht zum Kauf einer Mindestmenge eines Produkts vom Zulieferer, und (ii) KLA ist nicht verpflichtet, dem Zulieferer eine Bestellung zu erteilen.
- (g) **Teilnichtigkeitsklausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt und die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch (eine) solche für beide Seiten akzeptable Bestimmung(en) ersetzt, die gültig, rechtmäßig und durchsetzbar ist/sind sowie der Absicht der Parteien, die der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung zugrunde liegen, am nächsten kommt.
- (h) **Überschriften.** Die in vorliegende Bedingungen eingefügten Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zur Auslegung dieser Bedingungen verwendet werden.
- (i) **Auslegung.** Jede Partei erkennt an, dass sie die Gelegenheit hatte, diese Bedingungen zu prüfen und sich von ihrem jeweiligen Rechtsanwalt beraten zu lassen. Bei der Auslegung vorliegender Bedingungen hat die Tatsache, dass die eine oder die andere Partei die einzelnen Bestimmungen formuliert hat, keinen Einfluss auf die Auslegung der betreffenden Bestimmungen. Für den Fall, dass die Bestellung aufgrund einer Anforderung der geltenden Gesetze außer in Englisch auch in anderen Sprachen verfasst und unterzeichnet wird, vereinbaren die Parteien, dass Englisch die maßgebliche Sprache in der Bestellung ist und dass im Falle eines Konflikts oder einer Unstimmigkeit zwischen der englischen Version und der nicht-englischen Version die englische Version Vorrang hat, wobei die betreffende nicht-englische Version automatisch als entsprechend geändert gilt, um der englischen Version zu entsprechen und mit ihr im Einklang zu stehen.
- (j) **Mitteilungen.** Alle gemäß vorliegenden Bedingungen zu übermittelnden oder zustellenden Mitteilungen werden mit Eingang bei der auf der Vorderseite der betreffenden Bestellung angegebenen Adresse wirksam, sofern in

den Mitteilungen an KLA der autorisierte Zulieferer von KLA und die Bestellnummer von KLA angegeben sind.

- (k) **Rangordnung.** Sofern in vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt im Falle eines Konflikts oder einer Unvereinbarkeit zwischen den hierin enthaltenen Bestimmungen, einer gültigen Leistungsbeschreibung oder einer gültigen Bestellung die folgende Rangordnung:
- i) Vorrangig gilt jede schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, in der die Parteien vereinbaren, dass eine der Bestimmungen vorliegender Bedingungen durch einen ausdrücklichen Verweis auf vorliegende Ziffer 22(k) außer Kraft gesetzt werden soll;
 - ii) Vorliegende Bedingungen;
 - iii) Jede anwendbare Leistungsbeschreibung;
 - iv) Jede gültige Bestellung.